

# Anrechnungsbericht Bundeswehr nach DEMAR

C1-275/3-8922



Allgemeine Regelungen



Strategisch-politische  
Dokumente



Konzeptionelle  
Dokumentenlandschaft



Dokumentenlandschaft  
Einsatz



Technische Regelungen



Regelungsnahe  
Dokumente



Druckschriften

## Detailinformationen

<b>Zweck der Regelung:</b>	Anrechnung von Vorkenntnissen, technischen Qualifikationen und Erfahrungen im Rahmen der Lizenzierung nach DEMAR 66. Vorgaben bei der Ausgestaltung hierfür relevanter Ausbildungen.
<b>Geltungsbereich:</b>	Bundeswehr
<b>Datum Gültigkeitsbeginn:</b>	01.04.2024
<b>Herausgebende Stelle:</b>	LufABw 1
<b>Einsatzrelevanz:</b>	Nein
<b>Berichtspflichten:</b>	Nein
<b>Regelungsnummer, Version:</b>	C1-275/3-8922, Version 2.1
<b>Ersetzt:</b>	C1-275/3-8922, Version 2
<b>Veröffentlichung im:</b>	NICHT ZUTREFFEND
<b>Aktenzeichen:</b>	56-06-12
<b>Beteiligte Interessenvertretungen:</b>	Hauptpersonalrat beim BMVg, Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg, Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg
<b>Gebilligt durch:</b>	Abteilungsleiter 1
<b>Datum nächste Überprüfung:</b>	31.03.2029
<b>Bestellnummer/DSK:</b>	Keine

## Änderungsschwerpunkt zur Vorversion

Die Änderungen zur Version 2 sind einerseits die Überarbeitung der Anlagen 8.1 bis 8.3. Mit Herausgabe der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/989 änderten sich die Vorgaben für das Grundwissen im europäischen Luftrecht. In der Folge musste auch der Unterschied zwischen diesem Grundwissen und dem nach DEMAR 66 geforderten Grundwissen für die Durchführung der anrechenbaren Lehrgänge/Prüfungen neu bestimmt werden.

Andererseits wurden Festlegungen zur Anrechnung von akademischer Vorbildung auf das nachzuweisende Grundwissen bei Lizenzanträgen zum Erwerb einer MAML der Kategorie C neu in die Regelung aufgenommen. Zusätzlich wurde die Möglichkeit zur Berücksichtigung von OJT geschaffen, die nach einer anderen nationalen EMAR-Implementierung durchgeführt wurden. Abschließend wurde auch die Liste der relevanten Berufsabschlüsse aktualisiert.

## Mögliche Kennzeichnungen (vgl. A-550/1, Abschnitt 5.4)

<b>Ä</b>	Änderungen zur vorherigen Veröffentlichung	<b>B</b>	Berichtspflichten
<b>!</b>	Besonders wichtige Wörter, Zeilen oder Abschnitte	<b>E</b>	Abweichende Vorgaben für den Einsatz
<b>Y</b>	Befehle im Sinne des § 2 Nr. 2 WStG	<b>S</b>	Sicherheitsbestimmungen

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Übergangsregelungen	6
1.3	Änderungen	6
2	Grundwissen	7
2.1	Anrechenbare Lehrgänge/Prüfungen zum Grundwissen	7
2.1.1	Anforderungen an die Ausbildungseinrichtung bei der Durchführung von „anrechenbaren Lehrgängen/Prüfungen zum Grundwissen“	7
2.1.2	Festlegungen zur Ausgestaltung von „anrechenbaren Lehrgängen/ Prüfungen zum Grundwissen“	8
2.1.3	Festlegungen zur Bewertung und Bescheinigung von „anrechenbaren Lehrgängen/ Prüfungen zum Grundwissen“	8
2.1.4	„Anrechenbare Prüfungen zum Grundwissen“	9
2.1.5	„Anrechenbare Lehrgänge zum Grundwissen“	9
2.2	Grundwissen für den Erwerb einer MAML der Kategorie C mit akademischer Vorbildung	10
2.2.1	Allgemeines	10
2.2.2	Anerkannte akademische Grade/Abschlüsse	10
2.2.3	Anrechenbare Prüfungen von Studien-/Lehrinhalten und erforderliche Modulprüfungen	10
2.3	Beantragung der Anrechnung von Qualifikationen, die in dieser Regelung nicht aufgeführt sind	11
3	Einstufung gemäß DEMAR 66.A.30 „Erfahrung“ – Vom Luftfahrtamt der Bundeswehr als relevant angesehene Abschlüsse	12
4	Anerkannte praktische Erfahrung	12
4.1	Allgemein	12
4.2	Erfahrung in luftfahrzeugtechnischen Tätigkeiten außerhalb der Instandhaltung	13
4.3	Erfahrung an nicht im Flugbetrieb befindlichen Luftfahrzeugen	13
4.4	Erfahrung an nicht militärischen Luftfahrzeugen	13
5	Berücksichtigung von luftfahrzeugmusterbezogenen Kenntnissen	14
6	Berücksichtigung von Tätigkeitsnachweisen und OJT anderer EMAR-Nationen im Rahmen der Eintragung der ersten Militärluftfahrzeugmusterberechtigung (DEMAR 66.A.45 (c))	14
7	Sonderfälle	15
7.1	Anrechnung und Festlegungen für Inhabende einer gültigen Aircraft Maintenance Licence (AML) gemäß Verordnung (EU) Nr.1321/2014	15
7.1.1	Nachweis des Grundwissens	15
7.1.2	Nachweis der praktischen Erfahrung	16

7.1.3	Nachweis der militärluftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung	16
7.1.4	Nachweis des On the Job-Training (OJT)	16
7.2	Anrechnung und Festlegungen für Personal anderer Prüfdienste, das gemäß AR „Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät, Teil 1“ A1-1525/0-8901, Nr. 258 eingesetzt war	17
7.2.1	Nachweis des Grundwissens	17
7.2.2	Nachweis der praktischen Erfahrung	17
7.2.3	Nachweis von luftfahrzeugmusterbezogenen Kenntnissen	18
7.2.4	Nachweis des On the Job-Training	19
<b>8</b>	<b>Anlagen</b>	<b>21</b>
8.1	Anrechenbarer Lehrgang/Prüfung zum Grundwissen der Kategorie A	21
8.2	Anrechenbarer Lehrgang/Prüfung zum Grundwissen der Kategorie B1	21
8.3	Anrechenbarer Lehrgang/Prüfung zum Grundwissen der Kategorie B2	21
8.4	Festgelegte Anrechnungen in waffensystemspezifischen Berichten	21
8.5	Nachweis praktischer Erfahrung	21
8.6	DEMAR Form 148-E	21
8.7	Relevante Berufsabschlüsse	21
8.8	Festgelegte Anrechnungen auf das für die Kategorie C (akademische Vorbildung) erforderliche Grundwissen	21
8.9	Veröffentlichungen mit Festlegungen zur Anrechnung, die nicht mehr zur Anwendung kommen	22
8.10	Bezugsjournal	23
8.11	Änderungsjournal	24

# 1 Grundsätze

## 1.1 Allgemeines

**101.** Die Allgemeine Regelung (AR) „Erteilung von Militärluftfahrzeug-Instandhaltungslizenzen DEMAR 66“ A1-275/3-8907 ermöglicht die Anrechnung bzw. Anerkennung<sup>1</sup> von Qualifikations- und Erfahrungsnachweisen, die außerhalb des Standardverfahrens (DEMAR<sup>2</sup>) erworben wurden. In der vorliegenden AR werden neben der Umsetzung der DEMAR 66 Abschnitt B Unterabschnitt E – Anrechnung von Prüfungsleistungen auch ministerielle Vorgaben<sup>3</sup> zu Sonderfällen der Anrechnung umgesetzt.

**102.** Diese Regelung behandelt die Bereiche:

- Anrechnung von außerhalb des Standardverfahrens erworbenen Qualifikationen auf der Basis von nachgewiesenen Prüfungsleistungen zur Erfüllung der Forderungen des Grundwissens gemäß DEMAR 66.A.25 (i. V. m. DEMAR 66 Anlage I und II),
- Anforderungen zur Ausgestaltung von „anrechenbaren Prüfungen und Lehrgängen zum Grundwissen“, die in den Anlagen aufgeführt sind und zur Erfüllung der Forderungen des Grundwissens gemäß DEMAR 66.A.25 genutzt werden können,
- Anrechnung von akademischen und gleichgestellten Abschlüssen für den Erwerb einer Militärluftfahrzeug-Instandhaltungslizenz (Military Aircraft Maintenance Licence - MAML) der Kategorie C (akademische Vorbildung),
- Anforderungen zur Einstufung gemäß DEMAR 66.A.30 (Erfahrung),
- Anerkennung von außerhalb des Standardverfahrens erworbener, praktischer Erfahrung zur Erfüllung der Forderungen der DEMAR 66.A.30 (Erfahrung) sowie
- Berücksichtigung von außerhalb des Standardverfahrens nachgewiesenem On the Job-Training (OJT).

<sup>1</sup> Zu unterscheiden von der Anerkennung fremder Luftfahrtbehörden (Recognition), die nicht Gegenstand dieser Regelung ist.

<sup>2</sup> German (DE) Military Airworthiness Requirements.

<sup>3</sup> Weisungen der Fachaufsicht (zu dem entsprechenden Zeitpunkt FüSK II 6):

1. „Weisung zur Integration von Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal, welches nach EU-Grundverordnung lizenziert ist oder Berechtigungen trägt, in die eigenen Regelungsräume für die Zulassung von Luftfahrzeugen.“ vom 11.01.2021,

2. Weisung zur Umsetzung der Ergebnisdokumentation AG 4 BMVg/BDLI „Lizenzierung Personal“ vom 18.10.2022.

## 1.2 Übergangsregelungen

**103.** Gewährte Anrechnungen, erteilte MAML sowie Bescheinigungen zu Ausbildungsmaßnahmen, die auf Basis von vorherigen Veröffentlichungen des LufABw zustande kamen, behalten ihre Gültigkeit.

## 1.3 Änderungen

**104.** Änderungen zu dieser AR erfolgen gemäß AR „Regelungs- und Formularmanagement“ A-550/1. Änderungsvorschläge und andere Anmerkungen zur Regelung können über das Regelungsportal des Zentralen Regelungsmanagementsystem (ZRMS) an LufABw 1 e gerichtet werden.

## 2 Grundwissen

**201.** Eine vollständige Anrechnung von Prüfungen auf das geforderte Grundwissen, welche älter als 10 Jahre sind, ist möglich, wenn der verantwortliche Leiter bzw. die verantwortliche Leiterin der Betriebsstätte<sup>4</sup> (vwt Ltr BtrbSt) oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person bestätigt, dass das beantragende Personal seit Nachweis des Grundwissens durchgängig<sup>5</sup> in Verwendungen mit direktem Bezug zur Luftfahrzeuginstandhaltung eingesetzt war.

### 2.1 Anrechenbare Lehrgänge/Prüfungen zum Grundwissen

**202.** In den Anlagen 8.1 bis 8.4 dieser Regelung werden bekannte Qualifikationsnachweise aufgeführt, für die eine Bewertung zur Anrechnung auf das geforderte Grundwissen der jeweiligen Lizenzkategorie (A, B1 und B2) im Sinne DEMAR 66 Abschnitt B Unterabschnitt E durchgeführt wurde. Gleichzeitig werden unter Berücksichtigung bestimmter Lehrgangs-/(Berufs-) Ausbildungsnachweise die Einstufungen nach DEMAR 66.A.30 aufgeführt. Für die speziellen Fälle, in denen zum Nachweis des Grundwissens Qualifikationsnachweise in Übereinstimmung mit der Verordnung VO (EU) Nr. 1321/2014 vorgelegt und angerechnet bzw. anerkannt wurden, ermöglicht diese Regelung, das fehlende Grundwissen nach DEMAR durch „anrechenbare Prüfungen zum Grundwissen“ bzw. durch die Prüfung im Rahmen der Teilnahme an „anrechenbaren Lehrgängen zum Grundwissen“ nachzuweisen. Die Vorgaben zur Planung, Durchführung und Bescheinigung entsprechender Prüfungen bzw. Lehrgänge sind dieser AR zu entnehmen.

Ä

#### 2.1.1 Anforderungen an die Ausbildungseinrichtung bei der Durchführung von „anrechenbaren Lehrgängen/Prüfungen zum Grundwissen“

**203.** Wesentliche Voraussetzung zur Durchführung und Bescheinigung von „anrechenbaren Lehrgängen/Prüfungen zum Grundwissen“ ist eine bestehende Genehmigung durch LufABw nach DEMAR 147, welche im Genehmigungsumfang einen „anerkannten Lehrgang für die Grundlagenausbildung“ nach DEMAR 147.A.200 der entsprechenden Lizenzkategorie beinhaltet.

**204.** Bei Organisation, Durchführung und Nachweis von „anrechenbaren Lehrgängen zum Grundwissen“ sind die genehmigten Ausbildungs- und Prüfverfahren für die Durchführung von „anerkannten Lehrgängen für die Grundlagenausbildung“ nach DEMAR 147.A.200 vollständig anzuwenden. Dies beinhaltet auch die Berücksichtigung der Qualifikationsanforderungen für Ausbildungs- und Prüfpersonal

<sup>4</sup> Hierzu zählen in diesem Zusammenhang auch Kommandeure bzw. Kommandeurinnen einer Technischen Gruppe, Leiter bzw. Leiterinnen eines Instandsetzungszentrums/Systemzentrums oder andere, in vergleichbarer Dienststellung eingesetzte Personen.

<sup>5</sup> Einsatz (bzw. einsatzgleiche Verpflichtung), dienstpostengerechte Ausbildung oder ZAW-Maßnahmen, welche für den geplanten Ausbildungsverlauf notwendig sind, stellen in diesem Zusammenhang keine Unterbrechung der Durchgängigkeit dar.

gemäß DEMAR 147.A.105(f) i. V. m. der AR „Kriterien zu Erfahrung und Qualifikation des Ausbildungs- und Prüfpersonals für die Ausbildung von LfzTPers nach DEMAR“ C1-275/3-8923.

**205.** Die „anrechenbaren Lehrgänge zum Grundwissen“ sind in das genehmigte Qualitätssicherungssystem (DEMAR 147.A.130) der Ausbildungseinrichtung aufzunehmen und bei den internen Auditierungen vollständig zu berücksichtigen.

**206.** Eine Erweiterung der Genehmigung (DEMAR 147.A.150) ist für die Durchführung und Bescheinigung der „anrechenbaren Lehrgänge/Prüfungen zum Grundwissen“ nicht erforderlich. Die Anzeige zur Durchführung entsprechender Lehrgänge erfolgt im Rahmen eines Änderungsantrags zum Handbuch der Ausbildungseinrichtung, mit der Aufnahme der beabsichtigten Lehrgänge im entsprechenden Bereich des Handbuchs (vgl. AMC und GM zur DEMAR 147 Anlage I, Kapitel 1.9.). Die im Handbuch aufgeführten „anrechenbaren Lehrgänge/Prüfungen zum Grundwissen“ werden im Rahmen der kontinuierlichen Aufsicht (DEMAR 147.B.120 – Verlängerungsverfahren) durch LufABw berücksichtigt.

### **2.1.2 Festlegungen zur Ausgestaltung von „anrechenbaren Lehrgängen/Prüfungen zum Grundwissen“**

**207.** Die „anrechenbaren Lehrgänge zum Grundwissen“ umfassen – in Übereinstimmung mit der DEMAR 66, Anlage I – theoretische und praktische Ausbildungsanteile (inklusive der erforderlichen Nachweise der praktischen Fertigkeiten an militärischen Luftfahrzeugen bzw. deren Komponenten – Assessment). Für die Planung und Gestaltung der „anrechenbaren Lehrgänge/Prüfungen zum Grundwissen“ in den jeweiligen (Unter-)Kategorien sind die durch LufABw unter Berücksichtigung der Vorgaben der DEMAR 66, Anlage I und II, mit Anlage 8.1 bis 8.3 herausgegebenen inhaltlichen Vorgaben/Mindeststandards (Inhalte, Dauer, Prüfungsfragenverteilung) einzuhalten. Bei Abweichungen hiervon kann der Lehrgang/die Prüfung nicht angerechnet werden.

### **2.1.3 Festlegungen zur Bewertung und Bescheinigung von „anrechenbaren Lehrgängen/Prüfungen zum Grundwissen“**

**208.** Für die Bewertung bzw. den Nachweis von „anrechenbaren Lehrgängen/Prüfungen zum Grundwissen“ findet eine modulweise Betrachtung statt. Dies bedeutet, Ausbildung, Prüfungen/Assessments werden modulweise abgelegt und sind wie folgt zu bewerten:

I. „Anrechenbarer Lehrgang zum Grundwissen“:

Der „anrechenbare Lehrgang zum Grundwissen“ gilt als anrechenbar, wenn die Ausbildungsdauer in Zeitstunden (Theorie/Praxis) gemäß der jeweiligen Anrechnungsstufe (Anlage 8.1 bis 8.3) zu mindestens 90 % nachgewiesen, die „anrechenbaren Prüfungen zum Grundwissen“ erfolgreich abgelegt und die erforderlichen Nachweise der praktischen Fertigkeiten an militärischen Luftfahrzeugen bzw. deren Komponenten – Assessment erbracht wurden.



II. „Anrechenbare Prüfung zum Grundwissen“:

Die Modul-/Teilmodulprüfung gemäß der jeweiligen Anrechnungsstufe (Anlage 8.1 bis 8.3) ist erfolgreich abgelegt, wenn sie in Übereinstimmung mit DEMAR 66, Anlage II „1. Allgemeines“ für Auswahlfragen (MCQ) und Textfrage (Essay) erfüllt wurden.

**209.** Der Nachweis des erfolgreichen Absolvierens des anrechenbaren Lehrgangs erfolgt mit einer durch das LufABw für diese Lehrgänge angepassten DEMAR Form 148-E. Details sind der Anlage 8.6 zu entnehmen.

#### 2.1.4 „Anrechenbare Prüfungen zum Grundwissen“

**210.** Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der „anrechenbaren Prüfung zum Grundwissen“ hat keine Auswirkungen auf die Einstufung im Sinne der DEMAR 66.A.30.

**211.** Der Nachweis über die abgelegte anrechenbare Prüfung zum Grundwissen in der zutreffenden (Unter-)Kategorie A/B1/B2 ist durch eine nach DEMAR 147 genehmigte Ausbildungseinrichtung mit der DEMAR Form 148 zu bescheinigen. Das Prüfungsergebnis ist neben den allgemeinen Angaben zur Person wie folgt anzuführen:

Anrechenbare Prüfung zum Grundwissen der (Unter-)Kategorie <A/B1/B2><sup>6</sup> in der Anrechnungsstufe <ARS> gemäß C1-275/3-8922 Version <X>

Modul 7      MCQ   <Ergebnis in %>, <Datum der Prüfung>

Modul 10    MCQ   <Ergebnis in %>, <Datum der Prüfung>

              Essay <Ergebnis in %>, <Datum der Prüfung>

#### 2.1.5 „Anrechenbare Lehrgänge zum Grundwissen“

**212.** Im Rahmen der Erteilung einer MAML führt der Nachweis (EASA Form 148) über den erfolgreichen Abschluss eines genehmigten Grundlagenlehrgangs nach VO (EU) Nr.1321/2014 Anhang IV (Teil-147) in Verbindung mit dem Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des „anrechenbaren Lehrgangs zum Grundwissen“ (gemäß Anlage 8.1 bis 8.3) zu einer vollständigen Anerkennung des Grundwissens nach DEMAR 66.A.25 und wird wie ein gemäß DEMAR 147 genehmigter Grundlagenlehrgang betrachtet. Somit erfolgt eine Einstufung gemäß DEMAR 66.A.30(a)1A.(iii) bzw. 30(a)2.(iii).

---

<sup>6</sup> Die entsprechende (Unter-)Kategorie ist zu verwenden.

## 2.2 Grundwissen für den Erwerb einer MAML der Kategorie C mit akademischer Vorbildung

### 2.2.1 Allgemeines

**213.** Antragstellende mit akademischer Vorbildung müssen mindestens das Grundwissen für die Kategorie A nachweisen. Die Studien-/Lehrinhalte<sup>7</sup> der akademischen Vorbildung können eine Anrechnung auf das geforderte Grundwissen gemäß Anlage I zur DEMAR 66 ermöglichen. Die Notwendigkeit von Modulprüfungen zum Nachweis des geforderten Grundwissens ist abhängig vom Vergleich der Studien-/Lehrinhalte mit den Anforderungen der Anlage I zur DEMAR 66.

### 2.2.2 Anerkannte akademische Grade/Abschlüsse

**214.** Anerkannte akademische Grade/Abschlüsse sind:

- Diplom-Ingenieur bzw. Diplom-Ingenieurin,
- Diplom-Ingenieur (univ.) bzw. Diplom-Ingenieurin (univ.),
- Diplom-Ingenieur (FH) bzw. Diplom-Ingenieurin (FH),
- Bachelor of Science,
- Bachelor of Engineering,
- Master of Science,
- Master of Engineering.

**215.** Die mit dem Abschluss höherer Bildungseinrichtungen erworbenen Berufsbezeichnungen „staatlich geprüfter bzw. staatlich anerkannter Techniker“ sowie „staatlich geprüfte bzw. staatlich anerkannte Technikerin“ sind den anerkannten akademischen Graden/Abschlüssen gleichgestellt.

### 2.2.3 Anrechenbare Prüfungen von Studien-/Lehrinhalten und erforderliche Modulprüfungen

**216.** Für im Bereich der Luftfahrzeuginstandhaltung häufig vorliegende akademische und gleichgestellte Abschlüsse wurde der Vergleich der Studien-/Lehrinhalte mit der Anlage I der DEMAR 66 vorgenommen. Eine detaillierte Aufstellung der Ergebnisse ist in Anlage 8.8 enthalten.

**217.** In Anlage 8.8 nicht enthaltene Abschlüsse oder Vertiefungsrichtungen können gemäß Abschnitt 2.3 bei LufABw zur vergleichenden Betrachtung vorgelegt werden.

<sup>7</sup> Abhängig von Studiengang, Schwerpunkt bzw. Vertiefungsrichtung und Wahl-/Wahlpflichtfächern.

**218.** Nachfolgend aufgeführte Qualifikationen und Nachweise werden alternativ zu Modulprüfungen angerechnet, wenn diese mit einer Bewertung von 3,49 (75 %) oder besser abgeschlossen wurden:

Modul	Qualifikation/Nachweise
7 – Instandhaltung	Lfz-spezifische Ausbildung des Anforderungsniveaus 3 bzw. AH6 (z. B. FGM/LAv Fw/Btsm WaSys/Mech Avi/TMech)
10 - Luftfahrtgesetzgebung	LfzTOffz/EloOffz Modul Betriebsführung (50022300) nach dem 26.07.2019 oder Ergänzungsausbildung Einweisung Luftrecht DEMAR (50023853) oder Betriebsführung (50030703)

Ä

### 2.3 Beantragung der Anrechnung von Qualifikationen, die in dieser Regelung nicht aufgeführt sind

**219.** Antragstellende können auch Qualifikationsnachweise, die nicht in dieser AR aufgeführt sind, zur Anrechnung einreichen. Hierzu muss der Nachweis der Gleichwertigkeit mit den Anforderungen der DEMAR 66 in Form einer nachvollziehbaren und detaillierten Analyse bei LufABw vorgelegt werden.

**220.** Diese Analyse ist ein detaillierter Vergleich zwischen:

- den Modulen, Teilmodulen, Themen und Taxonomiestufen, die in der Anlage I der DEMAR 66 enthalten und entsprechend der (Unter-)Kategorie anzuwenden sind (SOLL) und
- den detaillierten Lehrplänen für die andere technische Qualifikation unter Bezug auf die jeweils beantragte Kategorie (IST). Den Lehrplänen muss dabei ein vergleichbarer Prüfungsstandard (z. B. Berufsbildungsgesetz (BBiG), Prüfungsordnung der jeweiligen Kammer (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) zu Grunde liegen. Auf Basis dieser Unterlagen kann eine Berücksichtigung durch LufABw erfolgen.

**221.** Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen entscheidet das LufABw über die Aufnahme des Nachweises in diesen Anrechnungsbericht. Der Umfang der gewährten Anrechnung für die beantragte andere technische Qualifikation ist den Anlagen zu entnehmen. Die Nachweisführung erfolgt gemäß DEMAR 66.B.400(c) durch LufABw.

### **3 Einstufung gemäß DEMAR 66.A.30 „Erfahrung“ – Vom Luftfahrtamt der Bundeswehr als relevant angesehene Abschlüsse**

**301.** Das LufABw kann für bestimmte technische Berufsausbildungen eine Anrechnung der praktischen Erfahrung zur Einstufung gemäß DEMAR 66.A.30(a)1A.(ii) bzw. (a)2.(ii) gewähren.

**302.** Die vom LufABw als relevant angesehenen Berufsabschlüsse sind der Anlage 8.7 dieser AR zu entnehmen.

**Ä 303.** Die in Abschnitt 2.2.2 genannten akademischen und gleichgestellten Abschlüsse ermöglichen den Erfahrungsnachweis gemäß DEMAR 66.A.30(a)5.

### **4 Anerkannte praktische Erfahrung**

#### **4.1 Allgemein**

**401.** Die DEMAR 66 fordert den Nachweis von praktischer Erfahrung in der Instandhaltung von im Flugbetrieb befindlichen militärischen Luftfahrzeugen. Auf Basis der nachfolgenden Festlegungen kann praktische Erfahrung ebenfalls anerkannt werden, wenn diese

- bei luftfahrzeugtechnischen Tätigkeiten außerhalb der Instandhaltung,
- an nicht im Flugbetrieb befindlichen Luftfahrzeugen oder
- an nicht militärischen Luftfahrzeugen  
erworben wurde.

**402.** Beim Nachweis von Erfahrung gemäß DEMAR 66.A.30 sind die Aspekte "Erfahrungszeit" und "Tätigkeitsart" von Relevanz. Erfahrungszeiten aus der Instandhaltung von im Flugbetrieb befindlichen militärischen Luftfahrzeugen, die nicht im Regelverfahren DEMAR betrieben werden, können mittels Nachweis des Erreichens einer entsprechenden Qualifikation (z. B. Einweisung/Ausbildung) inklusive Dokumentation der Tätigkeiten anhand eines LogBuchs, Arbeitsaufträgen etc. anerkannt werden.

**403.** DEMAR 66.A.30(c) fordert in Verbindung mit GM 66.A.30(a) praktische Erfahrung, die einen repräsentativen Querschnitt von Instandhaltungsarbeiten (Tätigkeitsart) an einem Luftfahrzeug umfasst. Dieser Querschnitt kann mit dem in der Anlage 8.5 aufgeführten Vorgaben nachgewiesen werden.

## **4.2 Erfahrung in luftfahrzeugtechnischen Tätigkeiten außerhalb der Instandhaltung**

**404.** Nachgewiesene praktische Erfahrung, die außerhalb der Lfz-Instandhaltung in den Bereichen der Produktion und Entwicklung von Luftfahrzeugen oder Komponenten erbracht wurde, kann vom LufABw anerkannt werden. Die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen der DEMAR 66 kann durch LufABw festgestellt werden, wenn diese Tätigkeiten anhand dokumentierter Verfahren zu bearbeiten sind und der Luftfahrzeuginstandhaltung entnommen oder vergleichbar sind.

## **4.3 Erfahrung an nicht im Flugbetrieb befindlichen Luftfahrzeugen**

**405.** Nachgewiesene praktische Erfahrung, die an nicht im Flugbetrieb befindlichen Luftfahrzeugen (z. B. an Ausbildungsluftfahrzeugen) erworben wurde, kann vom LufABw anerkannt werden. Die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen der DEMAR 66 kann durch LufABw festgestellt werden, wenn diese Tätigkeiten anhand dokumentierter Verfahren zu bearbeiten sind und der Luftfahrzeuginstandhaltung entnommen oder vergleichbar sind. Zeiten praktischer Ausbildung sind nicht als praktische Instandhaltungserfahrung anerkennungsfähig<sup>8</sup>.

## **4.4 Erfahrung an nicht militärischen Luftfahrzeugen**

**406.** Nachgewiesene praktische Erfahrung, die an nicht militärischen Luftfahrzeugen erworben wurde, kann vom LufABw anerkannt werden. Die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen der DEMAR 66 kann durch LufABw festgestellt werden, wenn diese Tätigkeiten anhand dokumentierter Verfahren zu bearbeiten sind und der Luftfahrzeuginstandhaltung entnommen oder vergleichbar sind.

---

<sup>8</sup> Vorgaben gemäß DEMAR 66.A.30 bleiben davon unberührt.

## 5 Berücksichtigung von luftfahrzeugmusterbezogenen Kenntnissen

**501.** Zur Vermeidung von doppelter luftfahrzeugmusterbezogener Ausbildung können beim Wechsel eines Luftfahrzeugmusters in das Standardverfahren die im Altverfahren lehrgangsgebunden erworbenen luftfahrzeugmusterbezogenen Kenntnisse im Rahmen der Beantragung einer Militärluftfahrzeugmusterberechtigung auch dann vollständig berücksichtigt werden, wenn deren Erwerb länger als drei Jahre zurückliegt. Voraussetzung hierfür ist, dass das beantragende Personal seit erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs durchgängig<sup>9</sup> in der Instandhaltung dieses Luftfahrzeugmusters und auf dem ausgebildeten Niveau tätig war (Nachweis: z. B. Logbuch).

## 6 Berücksichtigung von Tätigkeitsnachweisen und OJT anderer EMAR-Nationen im Rahmen der Eintragung der ersten Militärluftfahrzeugmusterberechtigung (DEMAR 66.A.45 (c))

**601.** Im Rahmen der Eintragung einer ersten Militärluftfahrzeugmusterberechtigung in eine MAML kann das LufABw einzelne Nachweise über Instandhaltungstätigkeiten am entsprechenden Luftfahrzeugmuster oder seinen Komponenten statt dem erfolgreichen Abschluss eines entsprechenden OJT berücksichtigen. Hierbei muss durch das LufABw festgestellt werden, dass in der Summe aller Nachweise die Forderungen der DEMAR 66, Anlage III, Nr. 6 gleichwertig erfüllt werden.

**602.** Bei Inhabenden einer MAML mit Militärluftfahrzeugmusterberechtigung, die nach einer anderen nationalen Implementierung der EMAR<sup>10</sup> 66 (z. B. EMAR/FR 66, NLD-MAR-66) erteilt wurde, kann das OJT vollständig berücksichtigt werden, sofern dieses den Anforderungen der DEMAR 66, Anlage III, Nr. 6 entspricht. Für den ersten Eintrag einer Militärluftfahrzeugmusterberechtigung in die DEMAR 66-MAML ist dann bei entsprechendem Nachweis kein weiteres OJT erforderlich.

**603.** Entspricht das in Nr. 602 genannte OJT nicht den Anforderungen der DEMAR 66, Anlage III, Nr. 6, können stattdessen Nachweise über Instandhaltungstätigkeiten gemäß Nr. 601 berücksichtigt werden. Bei vollständigem Nachweis der gleichwertigen Erfüllung ist für den ersten Eintrag einer Militärluftfahrzeugmusterberechtigung in die DEMAR 66-MAML kein weiteres OJT erforderlich.

<sup>9</sup> Analog Fußnote Nr. 5.

<sup>10</sup> European Military Airworthiness Requirements.

## 7 Sonderfälle

**701.** Für Personal mit einer gültigen Aircraft Maintenance Licence (AML) bzw. für bestimmtes eingesetztes Personal anderer Prüfdienste<sup>11</sup> gelten die nachfolgend aufgeführten Anrechnungsmöglichkeiten im Rahmen der Antragstellung auf eine MAML.

**702.** AML-vergleichbare Zertifikate<sup>12</sup> können nutzbare Inhalte für die Erteilung einer MAML enthalten. Zur gleichwertigen Erfüllung der Anforderungen an die militärluftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung gemäß DEMAR 66 Anlage III ist lediglich eine Differenzausbildung über die Unterschiede zwischen dem eingetragenen zivilen und dem beantragten militärischen Luftfahrzeugmuster nachzuweisen. Eine detaillierte Betrachtung in den Bereichen Grundwissen, Erfahrung und OJT erfolgt im Einzelfall.

### 7.1 Anrechnung und Festlegungen für Inhabende einer gültigen Aircraft Maintenance Licence (AML) gemäß Verordnung (EU) Nr.1321/2014

#### 7.1.1 Nachweis des Grundwissens

**703.** Betroffenes Personal benötigt zum Erwerb einer MAML in derselben Kategorie eine zusätzliche Ausbildung in den Modulen 7.21 und 10, um den Unterschied im Grundwissen auszugleichen.

Diese zusätzliche Ausbildung kann durch jede kompetente Organisation (z. B. genehmigte Betriebe bzw. Einrichtungen nach DEMAR 145 bzw. 147, VO (EU) Nr.1321/2014 Anhang II (Teil-145) bzw. Anhang IV (Teil-147) oder im Altverfahren genehmigte bzw. im Übergang nach DEMAR befindliche, gewerbliche Instandhaltungsbetriebe oder militärische Instandhaltungsbetriebe für Luftfahrzeuge, welche die auszubildenden Module abbilden) als theoretische Ausbildung<sup>13</sup> erfolgen. Eine Prüfung ist nicht erforderlich.

**704.** Im Rahmen der Beantragung einer MAML in einer anderen (Unter-)Kategorie ist zusätzlich zum Nachweis des Grundwissens in der bestehenden Kategorie auch das entsprechende Grundwissen in der neuen Kategorie vollständig nachzuweisen:

A3	⇒	A1	Modul 11A und 17	bzw.
A1	⇒	A3	Modul 12	bzw.
B1.3	⇒	B1.1	Modul 11A und 17	bzw.
B1.1	⇒	B1.3	Modul 12	

Für die Nachweisführung gelten die Festlegungen der Nr. 209 sinngemäß.

<sup>11</sup> Andere Prüfdienste gemäß AR „Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät, Teil 2“ A1-1525/0-8902, Durchführungsbestimmungen zu Nr 258 .

<sup>12</sup> Vergleichbare Zertifikate sind Lizenzen anderer Luftfahrtbehörden, die außerhalb des Gültigkeitsbereichs des europäischen Luftrechts erteilt wurden und deren Vergleichbarkeit durch LufABw festgestellt wurde.

<sup>13</sup> Der Syllabus der Ausbildung ist vor der Durchführung durch LufABw zu prüfen. Die Lerninhalte sind den Vorgaben der Anlagen 8.1 bis 8.3 zu entnehmen.

**705.** Sofern es waffensystemspezifisch einer ergänzenden Ausbildung in den DEMAR-Modulen 50 – 55 bedarf, ist diese im Rahmen der Antragstellung gemäß DEMAR 66, Anlage I und II nachzuweisen.

### 7.1.2 Nachweis der praktischen Erfahrung

**706.** Für das betroffene Personal sind die Voraussetzungen in Bezug auf Erfahrungszeiten in der entsprechenden (Unter-)Kategorie erfüllt und damit für die Lizenzierung nach DEMAR 66 hinreichend nachgewiesen.

**707.** Ergänzend zu den Ausführungen gemäß AMC 66.A.30(e) wird außerhalb des Standardverfahrens erworbene, gleichwertige Erfahrung (z. B. unter militärischer Regulierung im Altverfahren, am zivilen Grundmuster unter VO (EU) Nr.1321/2014) vollwertig angerechnet.

Ä

Liegt solche gleichwertige Erfahrung (an militärischen Luftfahrzeugen) nicht vor, kann eine MAML mit der Auflage erteilt werden, dass Freigaberechte bis zum vollständigen Nachweis der militärischen Erfahrungszeit nur im Vier-Augen-Prinzip<sup>14</sup> ausgeübt werden dürfen.

### 7.1.3 Nachweis der militärluftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung

**708.** Inhabende einer gültigen AML mit Luftfahrzeugmusterberechtigung müssen zur gleichwertigen Erfüllung der Anforderungen gemäß DEMAR 66 Anlage III lediglich eine Differenzausbildung über die Unterschiede zwischen dem eingetragenen zivilen und dem beantragten militärischen Luftfahrzeugmuster nachweisen. Inhalte und Rahmenbedingungen der Differenzausbildung werden durch LufABw festgelegt.

### 7.1.4 Nachweis des On the Job-Training (OJT)

**709.** Für Personal mit gültiger AML (CAT B1.x/B2 mit Luftfahrzeugmusterberechtigung für Luftfahrzeuge der Gruppe 1 gemäß VO (EU) Nr. 1321/2014 Anhang III (Teil-66) Nr. 66.A.5 „Luftfahrzeuggruppen“) wird im Rahmen der Beantragung einer MAML in der gleichen (Unter-)Kategorie, das mit der AML nachgewiesene OJT als gleichwertig berücksichtigt.

**710.** Bei Inhabenden einer gültigen AML gemäß VO (EU) Nr.1321/2014 (CAT B1.x mit Luftfahrzeugmusterberechtigung für Luftfahrzeuge der Gruppe 1) kann im Rahmen der Beantragung einer MAML beim Wechsel der Unterkategorie das mit der AML nachgewiesene OJT berücksichtigt werden. Zusätzlich sind jedoch Instandhaltungsaufgaben in allen nicht abgedeckten Kapiteln/Systemen<sup>15</sup> des für das angestrebte Waffensystem genehmigten OJT (z. B. mittels Logbuch) nachzuweisen.

---

<sup>14</sup> Personal, das zur Durchführung von Kontrollen im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips eingesetzt wird, muss im Besitz einer gültigen MAML der entsprechenden Kategorie sein.

<sup>15</sup> Gemäß internationaler Spezifikation für die Erstellung technischer Publikationen unter Verwendung einer Common Source Data Base – AECMA SPEC 1000D (S1000D).

---



**711.** Die gemäß Nr. 710 nachzuweisenden Instandhaltungsaufgaben sind entsprechend der Vorgaben des für das Waffensystem genehmigten OJT nachzuweisen. Im Rahmen der Beantragung der MAML (DEMAR Form 19) bestätigt der Betrieb die Absolvierung des repräsentativen Querschnitts (vgl. Anlage 8.5, Nr. 1) an Instandhaltungsaufgaben. Die entsprechenden Nachweise (z. B. Logbuch) sind dem LufABw nach Aufforderung vorzulegen.

## **7.2 Anrechnung und Festlegungen für Personal anderer Prüfdienste, das gemäß AR „Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät, Teil 1“ A1-1525/0-8901, Nr. 258<sup>16</sup> eingesetzt war**

**712.** Durch „sinngemäße Anwendung von Umwandlungsbestimmungen im Rahmen der Anrechnung“ bleiben die erteilten und tatsächlich ausgeübten Berechtigungen des eingesetzten Personals anderer Prüfdienste im Altverfahren (AR A1-1525/0-8901 (außer Kraft gesetzt), Nr. 258, im Folgenden Nr. 258 genannt) im Standardverfahren erhalten.

### **7.2.1 Nachweis des Grundwissens**

**713.** Personal nach Nr. 258 muss zum Nachweis des geforderten Grundwissens lediglich einen Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung zur "Luftfahrtgesetzgebung nach DEMAR", welche die Inhalte der DEMAR 66 Anlage I - Modul 10 abdeckt, vorlegen. Die Tätigkeit im Altverfahren gemäß Nr. 258 ersetzt in diesem Fall in Abhängigkeit des Waffensystems (WaSys) den separaten Nachweis für die entsprechenden Anteile des Grundwissens gemäß VO (EU) Nr. 1321/2014 und des DEMAR-Moduls 7.21 „Waffensicherheit“.

**714.** Der Umfang der noch nachzuweisenden Kenntnisse im Modul 10 „Luftfahrtgesetzgebung“ nach DEMAR 66 orientiert sich an dem vorhandenen, belegbaren Grundwissen; die zusätzliche Ausbildung<sup>17</sup> bedarf keiner DEMAR 147-Umgebung.

**715.** In Abhängigkeit des Umfangs der beantragten MAML sind die für das jeweilige WaSys relevanten Anteile des Grundwissens der Module 50 - 55 „Militärspezifische Systeme“ nachzuweisen. Diese werden als Erweiterung in die MAML eingetragen und sind waffensystemunabhängig gültig.

### **7.2.2 Nachweis der praktischen Erfahrung**

**716.** Personal nach Nr. 258 muss keinen weiteren Nachweis über repräsentative praktische Erfahrung vorlegen. Die tatsächlichen Tätigkeiten als eingesetztes Personal gemäß Nr. 258 ersetzen in

---

<sup>16</sup> I. V. m. AR „Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät, Teil 2“ A1-1525/0-8902. Hierunter fällt auch der im Nachfolgedokument A1-275/2-8901 i.V.m. A1-275/2-8902 eingeräumte Übergangszeitraum bis 31.12.2022. Bei Bedarf können die außer Kraft gesetzten Regelungen A1-1525/0-8901 und A1-1525/0-8902 bei LufABw ([LufABw1b@bundeswehr.org](mailto:LufABw1b@bundeswehr.org)) angefordert werden.

<sup>17</sup> Der Syllabus der Ausbildung ist vor der Durchführung durch LufABw zu prüfen. Die Lerninhalte sind den Vorgaben der Anlagen 8.1 bis 8.3 zu entnehmen.

diesem Fall den separaten Nachweis und werden als gleichwertig zu den entsprechenden Anforderungen der DEMAR 66 angesehen.

### 7.2.3 Nachweis von Luftfahrzeugmusterbezogenen Kenntnissen

717. Der Nachweis der Luftfahrzeugmusterbezogenen Kenntnissen kann erfolgen durch:

- Zeugnis der Luftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung oder
- firmeninterne genehmigte Festlegung zur Qualifikation (Grundlage der Ausbildung zur Erteilung von Freigaberechten/Nachweis gemäß genehmigtem Handbuch des Betriebes).

718. Es werden drei im Folgenden beschriebene Anwendungsfälle unterschieden:

- Nachweisbare Luftfahrzeugmusterlehrgänge, die nicht im DEMAR-Regelungsraum absolviert wurden (Fall A),
- Nachweisbare Luftfahrzeugmusterlehrgänge, die sich auf ausgewählte Kapitel/Systeme gemäß S1000D begrenzen (Fall B) und
- Luftfahrzeugmusterlehrgänge, für die kein Nachweis vorgelegt werden kann (Fall C).

#### Berücksichtigung von Luftfahrzeugmusterkenntnissen beim Wechsel des Regelungsraumes für Personal, das nach Nr. 258 (Altverfahren) eingesetzt war<sup>1</sup>

Fall A	Fall B	Fall C <sup>3</sup>
<p>Nachweis der Gleichwertigkeit von Luftfahrzeugmusterlehrgängen in Theorie und Praxis. + Erklärung vwt Ltr BtrbSt<sup>2</sup>.</p> <p>Qualifikation und Kenntnisse (Kombination von Aus- und Weiterbildung) <b>entspricht</b> akt. LfzMusterAusb des Btrb (Nachweis akt. LfzMusterAusb).</p>	<p>Luftfahrzeugmusterlehrgang in Theorie und Praxis (unter Angabe der ausgebildeten Kapitel/Systeme gem. S1000D).</p> <p>Die Tätigkeit im Altverfahren gemäß Nr. 258 ersetzt in diesem Fall den separaten Nachweis und wird als gleichwertig in den ausgewiesenen Kapitel/Systemen gem. S1000D zu den entsprechenden Anforderungen der DEMAR 66 gesehen.</p> <p>Nicht nachgewiesene Kapitel/Systeme führen zu Einschränkungen in der MAML.</p>	<p>Luftfahrzeugmusterlehrgang in Theorie und Praxis Nachweis <u>nicht</u> verfügbar.</p> <p><u>Theorie</u> Qualifikationsnachweis mit Auflistung der Kapitel/Systeme gem. S1000D iVm Selbsterklärung des Antragstellers + vwt Ltr BtrbSt → Bestätigung des Inhalte die DEMAR 66 Vorgabe min. gleichwertig abdecken.</p> <p><u>Praxis</u> Nachweis praktisch durchgeführter Tätigkeiten (als Personal nach Nr. 258.) durch vwt Ltr BtrbSt bestätigt. Dieser beinhaltet den Umfang der firmenintern erteilten und tatsächlichen ausgeübten Berechtigungen.</p>

<sup>1</sup> Nachweis der Luftfahrzeugmustersausbildung durch: Zeugnis der Luftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung oder firmeninterne genehmigte Festlegung zur Qualifikation

<sup>2</sup> vwt Ltr BtrbSt - verantwortlichen Leiter der Betriebsstätte oder eine von ihm beauftragte Person

<sup>3</sup> sinngemäße Anwendung der Umwandlungsbestimmungen im Rahmen der Anrechnung

**Abb. 1: Übersicht Anwendungsfälle Luftfahrzeugmusterbezogene Kenntnisse**

719. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit von Luftfahrzeugmusterlehrgängen (Theorie und Praxis), die nicht im DEMAR-Regelungsraum absolviert wurden, sind der Nachweis über die absolvierte Luftfahrzeugmustersausbildung sowie eine Erklärung des vwt Ltr BtrbSt über eine Aus- und Weiterbildung

erforderlich. Diese Aus- und Weiterbildung muss gewährleisten, dass das Personal über die aktuellen Luftfahrzeugmusterkenntnisse gemäß DEMAR 66, Anlage III verfügt.

**720.** Personal, welches über einen Nachweis eines Luftfahrzeugmusterlehrgangs, unter Angabe der ausgebildeten Kapitel/Systeme, in Theorie und Praxis verfügt, muss für das Luftfahrzeugmuster, für welches es berechtigt ist, keinen weiteren Nachweis vorlegen. Die Tätigkeit im Altverfahren gemäß Nr. 258 ersetzt in diesem Fall den separaten Nachweis und wird als gleichwertig in den ausgewiesenen Kapiteln/Systemen gemäß S1000D zu den entsprechenden Anforderungen der DEMAR 66 angesehen. Nicht nachgewiesene Kapitel/Systeme gemäß S1000D führen zu Einschränkungen in der MAML. Zur Aufhebung der Einschränkung sind die Anforderungen der DEMAR 66 zu erfüllen.

**721.** Für Personal, welches nicht über den Nachweis eines Luftfahrzeugmusterlehrganges in Theorie und Praxis verfügt, besteht die nachfolgend beschriebene Möglichkeit der „sinngemäßen Anwendung der Umwandlungsbestimmungen im Rahmen der Anrechnung“:

- Für den Anteil der theoretischen Luftfahrzeugmusterkenntnisse ist ein Nachweis über die durchgeführte Ausbildung in Kombination mit einer Selbsterklärung vorzulegen. Der Nachweis muss eine Auflistung der geschulten Kapitel/Systeme gemäß S1000D enthalten. Auf der zugehörigen Selbsterklärung wird mit Unterschriften des Personals und des vwt Ltr BtrbSt versichert, dass die bestätigte theoretische Ausbildung die Inhalte der DEMAR 66 mindestens gleichwertig abdeckt.
- Für den Anteil der praktischen Luftfahrzeugmusterkenntnisse ist ein Nachweis über praktisch durchgeführte Tätigkeiten als im Altverfahren nach Nr. 258 eingesetztes Personal mit einer Bestätigung des vwt Ltr BtrbSt vorzulegen. Dieser Nachweis ist durch vwt Ltr BtrbSt auf Basis des tatsächlichen Umfangs der firmenintern erteilten und ausgeübten Berechtigungen bei LufABw vorzulegen. Grundlage ist der Umfang des für das WaSys genehmigten OJT oder die entsprechende firmeninterne genehmigte Festlegung zur praktischen Qualifikation unter Benennung der enthaltenen Kapitel/Systeme gemäß S1000D.

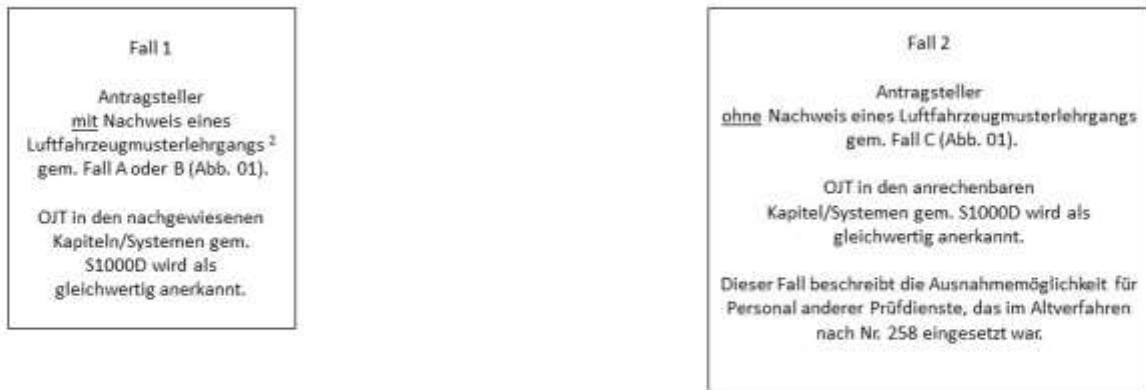
#### **7.2.4 Nachweis des On the Job-Training**

**722.** Zur Erfüllung der Anforderungen an ein OJT beim Wechsel des Regelungsraumes kommt das Prinzip der „sinngemäßen Anwendung der Umwandlungsbestimmungen im Rahmen der Anrechnung“ zur Anwendung.

**723.** Es werden zwei im Folgenden beschriebene Anwendungsfälle unterschieden:

- Nachweisbare Luftfahrzeugmusterlehrgänge (Fall 1) und
- Luftfahrzeugmusterlehrgänge, für die kein Nachweis vorgelegt werden kann (Fall 2).

**Anforderungen an ein On the Job-Training (OJT) beim Wechsel des Regelungsraumes  
für Personal, das nach Nr. 258 (Altverfahren) eingesetzt war<sup>1</sup>**



Nach Vorlage der obenstehenden Nachweise kann für Personal, welches im Altverfahren nach Nr. 258 vom LufABw tätig ist, ein Luftfahrzeugmustereintrag in eine MAML erfolgen. Kapitel/Systeme gem. S1000D, die diese Kriterien nicht vollständig erfüllen, werden als Einschränkung in die MAML eingetragen.

<sup>1</sup> Nachweis der Luftfahrzeugmustersausbildung durch: Zeugnis der luftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung oder firmeninterne genehmigte Festlegung zur Qualifikation  
<sup>2</sup> OJT-Anteile von Luftfahrzeugmustersausbildungen, für welche diese Anforderungen nicht gleichwertig nachgewiesen werden können, sind grundsätzlich nicht anrechnungsfähig.

**Abb. 2Übersicht Anwendungsfälle OJT**

**724.** Personal, welches über einen Nachweis eines Luftfahrzeugmusterlehrgangs (unter Angabe der ausgebildeten Kapitel/Systeme gemäß S1000D) in Theorie und Praxis verfügt, hat zur gleichwertigen Erfüllung der Anforderungen der DEMAR 66 Anlage III „OJT“ lediglich ein OJT in den nicht im Luftfahrzeugmusterlehrgang nachgewiesenen Kapiteln/Systemen gemäß S1000D nachzuweisen.

**725.** Für Personal, welches nicht über den Nachweis eines Luftfahrzeugmusterlehrgangs in Theorie und Praxis verfügt, wird das OJT in den anrechenbaren Kapiteln/Systemen gemäß S1000D als gleichwertig angesehen. Der Nachweis ist durch vwt Ltr BtrbSt auf Basis des tatsächlichen Umfangs der firmenintern erteilten und ausgeübten Berechtigungen bei LufABw vorzulegen. Grundlage ist entweder der Umfang des für das Luftfahrzeugmuster genehmigten OJT oder die entsprechende firmeninterne genehmigte Festlegung zur praktischen Qualifikation unter Benennung der enthaltenen Kapitel/Systeme gemäß S1000D.

Dieser Fall beschreibt die Ausnahmemöglichkeit für Personal anderer Prüfdienste, das im Altverfahren nach Nr. 258 eingesetzt war und keine praktische Luftfahrzeugmustersausbildung nachweisen kann. Hierzu sind die praktischen Tätigkeiten, die als eingesetztes Personal aktiv durchgeführt wurden, im Umfang des genehmigten OJT nachzuweisen (z.B. LogBuch).

**726.** OJT-Anteile, für welche diese Anforderungen nicht gleichwertig nachgewiesen werden können, sind nicht anrechnungsfähig und führen zu Einschränkungen in der MAML.

## 8 Anlagen

Die **Anlagen 8.1 bis 8.3 und 8.5 bis 8.8** stehen im Regelungsportal über die Registerkarte „Anhänge“ als Einzeldokumente zum Download bereit.

### 8.1 Anrechenbarer Lehrgang/Prüfung zum Grundwissen der Kategorie A

### 8.2 Anrechenbarer Lehrgang/Prüfung zum Grundwissen der Kategorie B1

### 8.3 Anrechenbarer Lehrgang/Prüfung zum Grundwissen der Kategorie B2

### 8.4 Festgelegte Anrechnungen in waffensystemspezifischen Berichten

Die Nachweise über alle bisher gewährten Anrechnungen nach DEMAR 66 bzw. alle bisher veröffentlichten und weiterhin gültigen waffensystemspezifischen Berichte (z. B. Umwandlungs- und Anrechnungsbericht NH90 Marine) werden durch LufABw vorgehalten.

Die entsprechenden Dokumente können im Rahmen eines auf das Luftfahrzeugmuster bezogenen Lizenzierungsverfahrens bei LufABw ([LufABw1e@bundeswehr.org](mailto:LufABw1e@bundeswehr.org)) angefordert werden.

### 8.5 Nachweis praktischer Erfahrung

### 8.6 DEMAR Form 148-E

### 8.7 Relevante Berufsabschlüsse

### 8.8 Festgelegte Anrechnungen auf das für die Kategorie C (akademische Vorbildung) erforderliche Grundwissen

## **8.9 Veröffentlichungen mit Festlegungen zur Anrechnung, die nicht mehr zur Anwendung kommen**

„Information für Betrieb, Instandhaltung und Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen der Bundeswehr“ folgender Nummern kommen nicht mehr zur Anwendung:

- 04/2018 vom 09.04.2018
- 04/2018 1. Änderung vom 27.04.2018,
- 04/2018 2. Änderung vom 24.05.2018,
- 01/2019 vom 23.01.2019,
- 01/2019 1. Änderung vom 27.06.2019,
- 02/2019 vom 19.07.2019,
- 01/2020 vom 31.07.2020.

## 8.10 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. A-550/1	Regelungs- und Formularmanagement
2. A1-275/2-8901	Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät, Teil 1
3. A1-275/2-8902	Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät, Teil 2
4. A1-1525/0-8901	Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät, Teil 1 (außer Kraft gesetzt)
5. A1-1525/0-8902	Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät, Teil 2 (außer Kraft gesetzt)
6. A1-275/3-8905	Anforderungen an den Instandhaltungsbetrieb DEMAR 145
7. A1-275/3-8906	AMC und GM zur DEMAR 145
8. A1-275/3-8907	Erteilung von Militärluftfahrzeug-Instandhaltungslizenzen DEMAR 66
9. A1-275/3-8908	AMC und GM zur DEMAR 66
10. A1-275/3-8909	Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal DEMAR 147
11. A1-275/3-8910	AMC und GM zur DEMAR 147
12. C1-275/2-8956	Genehmigung von Luftfahrtbetrieben
13. C1-275/3-8923	Kriterien zu Erfahrung und Qualifikation des Ausbildungs- und Prüfpersonals für die Ausbildung von LfzTPers nach DEMAR
14. Weisung BMVg FüSK II 6 vom 11.01.2021	Weisung zur Integration von Luftfahrzeug-Instandhaltungspersonal, welches nach EU-Grundverordnung lizenziert ist oder Berechtigungen trägt, in die eigene Regelungsräume für die Zulassung von Luftfahrzeugen.
15. Weisung BMVg FüSK II 6 vom 18.10.2022	Weisung zur Umsetzung der Ergebnisdokumentation AG 4 BMVg/BDLI „Lizenzierung Personal“
16. BBiG	Berufsbildungsgesetz
17. Verordnung (EU) Nr. 1321/2014	Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen.
18. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/989	Durchführungsverordnung (EU) 2023/989 der Kommission vom 22. Mai 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen, sowie zur Berichtigung jener Verordnung

## 8.11 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1 C1-275/3-8922	10.09.2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstveröffentlichung</li> </ul>
2 C1-275/3-8922	01.02.2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollständige Aktualisierung,               <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Redaktionelle Überarbeitung des Dokuments,</li> <li>+ Entfernung der Vorgaben mit Bezug zur Luftverkehrsgesetz-Beleihungsverordnung,</li> <li>+ Zusammenfassung der Vorgaben für Inhabende einer AML nach VO (EU) Nr. 1321/2014 in einem Unterkapitel und Ergänzung um Ergebnisse der AG 4 BMVg/BDLI „Lizenzierung Personal“,</li> <li>+ Neuaufnahme eines Unterkapitels zur Implementierung der Ergebnisdokumentation AG 4 BMVg/BDLI „Lizenzierung Personal“ in Bezug auf eingesetztes Personal anderer Prüfdienste (A1-1525/0-8901, Nr. 258),</li> <li>+ Neuaufnahme der Festlegungen zur vollständigen Anrechnung von Prüfungen auf das geforderte Grundwissen nach Ablauf der 10-Jahres-Frist,</li> <li>+ Neuaufnahme der Festlegungen zur Nutzbarkeit von luftfahrzeugmusterbezogenen Kenntnissen,</li> <li>+ Aktualisierung der Anlagen 8.1, 8.2, 8.3 und 8.5.</li> </ul> </li> </ul>
2.1 C1-275/3-8922	27.01.2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilweise Aktualisierung               <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Reaktionelle Änderung - DEMAR (Regelungsraum) ersetzt durch Standardverfahren,</li> <li>+ Erweiterung der Anlagen 8.1 bis 8.3 um eine Anrechnungsstufe nach Herausgabe der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/989,</li> <li>+ Ergänzung zur Anrechnungsstufe I in den Anlagen 8.1 bis 8.3 aufgrund neuer Bewertung der entsprechenden Schulabschlüsse,</li> <li>+ Neuaufnahme der Festlegungen zur Anrechnung akademischer Vorbildung für die Lizenzkategorie C in Kapiteln 2 und 3 sowie in Anlage 8.8,</li> <li>+ Neuaufnahme der Festlegungen zur Berücksichtigung von OJT anderer EMAR-Nationen in Kapitel 6,</li> <li>+ Aktualisierung der Anlage 8.7.</li> </ul> </li> </ul>